

Generalstaatsanwalt erhielt das Recht, die Kassation jedes rechtskräftigen Zivil- oder Strafurteils, das in der Republik ergangen war und der demokratischen Gesetzlichkeit widersprach, beim Obersten Gericht zu beantragen. Er erhielt weiter das Recht, in Strafsachen von überragender Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht zu erheben und so im Interesse des Volkes mit größter Wirkung auf die Massen der Werktätigen und auf die nachgeordneten Justizorgane Dinge von grundsätzlicher Bedeutung für den Bestand und für die Stärkung unserer Volksmacht durch den höchsten Gerichtshof der Republik entscheiden zu lassen.

Die Zuspitzung der internationalen Lage, die durch den Einfall der amerikanischen Aggressoren in Korea im Jahre 1950 entstand, gab den alten faschistischen und militaristischen Kräften in Westdeutschland starken Auftrieb und steigerte die Gefahr einer Provokation gegen die Deutsche Demokratische Republik. Diese Kräfte gingen zu einer intensiven Spionagetätigkeit gegen den ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat in Deutschland über, schickten Saboteure über die Grenzen oder beauftragten noch vorhandene, reaktionäre Menschen in unserer Republik mit Sabotage-, Diversions- und Schädlingstätigkeit. Darüber hinaus verstärkten sie, insbesondere von den Hetzern in Westberlin aus, ihre infame Hetz- und Wühlstätigkeit gegen unseren Staat und ließen nicht nach, sich auch für diese verbrecherische Tätigkeit alter faschistischer und militaristischer Elemente bei uns zu bedienen. Diese Hetzpropaganda wurde noch gesteigert anlässlich der Wahlbewegung zu den Volkswahlen im Oktober 1950. Auf diese Entwicklung eines erbitterten Klassenkampfes zwischen den reaktionären Kräften im Westen und den demokratischen, friedliebenden Kräften im Osten unserer Heimat hatte auf Grund einer tiefeschürfenden Analyse der nationalen und internationalen Lage bereits der III. Parteitag der Partei der Arbeiterklasse hingewiesen.

Deshalb wurden schon im ersten Jahr des Bestehens der Obersten Staatsanwaltschaft durch den Generalstaatsanwalt die in der Öffentlichkeit in breitem Maße ausgewerteten Verfahren gegen Herwegen, Brundert u. a. (DCGG-Prozeß), gegen die „Zeugen Jehovas“, gegen den Saboteur auf Thüringens Finanzministersessel, Moog, und gegen die Konzernknechte des Solvay-Konzerns beim Obersten Gericht eingeleitet. Ihnen folgten in den späteren Jahren die Prozesse gegen den Terroristen Burianek, gegen den Giftmischer Kaiser, gegen die KGU, gegen den UfJ, gegen den RIAS, gegen die Gehlen-Organisation und viele andere, über die Prozesse gegen die Staatsverräter Harich und Janka bis zum letzten großen Prozeß gegen Agenten des amerikanischen Geheimdienstes und des Bundesnachrichtendienstes, der Ende August dieses Jahres geführt wurde.

Der durch die Spaltung Deutschlands verschärfte politisch-ökonomische Klassenkampf spiegelte sich auch wider in den Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel und gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr. Deshalb schuf die Volkskammer durch das von ihr am 21. April 1950 verabschiedete Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels und durch das am 10. Dezember 1950 beschlossene Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs die spezifischen Grundlagen für die Bekämpfung derartiger Verbrechen. Mit aller Energie wurde in der Folgezeit in engster Zusammenarbeit mit dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs, mit der Volkspolizei und mit breiten Schichten der Bevölkerung den Feinden unseres sozialistischen Wirtschaftsaufbaus das Handwerk gelegt und durch eine Reihe von Kassationsentscheidungen des Obersten Gerichts die Grundlinie für die Anwendung der neuen Wirtschaftsgesetze bestimmt.

Aber auch auf dem Gebiet des Zivilrechts ist durch Kassationsanträge des Generalstaatsanwalts beim Obersten Gericht in erheblicher Weise zur Bildung eines neuen politisch-moralischen und antifaschistisch-demokratischen Bewußtseins und zur Bildung neuer gesellschaftlicher Verhältnisse beigetragen worden.

Mit dem Urteil vom 5. April 1950 — 1 Zz 1/50 — wurde der Rechtsweg für Ansprüche auf Herausgabe von

Gegenständen, die mit der Enteignung eines Betriebes erfaßt wurden, für unzulässig erklärt. Der Entscheidung lag das sächsische Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30. Juni 1946 zugrunde.

Das Urteil vom 18. Oktober 1950 — 1 Zz 33/50 — sprach aus, daß die Entscheidung darüber, ob der Rechtsträger eines volkseigenen Betriebes Verbindlichkeiten der enteigneten Betriebe, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind, zu übernehmen hat, dem Ministerium des Innern (Hauptabteilung zum Schutze des Volkseigentums) zusteht und daß der ordentliche Rechtsweg für solche Ansprüche ausgeschlossen ist.

Mit Urteil vom 8. November 1950 — 1 Zz 37/50 — wurde ausgesprochen, daß Rechtsgeschäfte, die die Lieferung von Kriegsmaterial für den von Hitler-Deutschland angezettelten Angriffskrieg zum Gegenstand haben, gegen ein gesetzliches Verbot und gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb nichtig sind.

Auf dem weiten Gebiet des Familienrechts wurde vor allem dem von der Verfassung festgelegten Prinzip der Gleichberechtigung der Frau Geltung verschafft. Es sind hier bereits Ende 1950 eine Reihe von wichtigen Entscheidungen ergangen, die unter anderem erstmalig darlegen, daß die Ehe ihrem Wesen nach nicht nur eine individuelle Angelegenheit der Eheleute ist, daß sie vielmehr auch gesellschaftliche Ziele und Ideale zu fördern hat, und die weiter aussprechen, daß die der Frau durch die Verfassung garantierte Gleichberechtigung nicht zur Gleichmacherei führen darf.

Von Bedeutung ist auch eine am 1. Dezember 1950 ergangene Entscheidung zur Frage der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt (§ 1595 a BGB). Sie spricht aus, daß eine solche Anfechtung zukünftig nur noch im Interesse des Kindes möglich ist. Auf der Grundlage dieser Entscheidung fechten heute unsere Staatsanwälte die Ehelichkeit eines Kindes in der Regel nur dann an, wenn zwischen dem Ehemann und dem Kind keine echten Vater-Kind-Beziehungen bestehen und wenn durch die Geburt des Kindes eine Ehezerüttung eingetreten ist, die zur Ehescheidung geführt hat.

Durch die erste Verordnung vom 20. Dezember 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft (GBl. S. 1179) wurde zur Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Arbeitsgerichte beim Obersten Gericht ein Senat für Arbeitsgerichtssachen errichtet. Seitdem wurden und werden vom Generalstaatsanwalt auch Kassationsanträge in Arbeitsgerichtssachen gestellt, Anträge, die zu einer erheblichen Zahl wichtiger Entscheidungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts geführt haben.

Dem Gesetz vom 8. Dezember 1949, das die Oberste Staatsanwaltschaft der Republik schuf, folgte die Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl. S. 877), die die endgültige Herausnahme der gesamten Staatsanwaltschaft aus dem bisherigen Justizapparat vollzog. Das nächste bedeutende Ereignis in der Entwicklung unserer Staatsanwaltschaft war der Beschluß des Ministerrats der DDR vom 27. März 1952 (MinBl. S. 35), der dem Generalstaatsanwalt die Aufsicht über die Tätigkeit aller Untersuchungsorgane in Strafsachen sowie die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten in der Republik übertrug und ihn ermächtigte, alle für die Durchführung seiner Aufsicht notwendigen Anordnungen zu treffen. Kaum waren diese Anordnungen erlassen und die ersten Schritte zu ihrer Verwirklichung getan, da wurde diese Entwicklung unserer Staatsanwaltschaft in der Richtung zum Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit ergänzt und gekrönt durch das am 23. Mai 1952 von der Volkskammer beschlossene Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik — ein Gesetz, das den Staatsanwälten zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben zwei neue, große und ehrenvolle Aufgaben übertrug: die Mitwirkung auch im Zivilrechtsstreit und das gewaltige Gebiet der Allgemeinen Aufsicht. Dieses Gesetz wurde zu einem Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Staatsanwaltschaft.